

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.6
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.6 Verkehrssicherheit bei Baustellen -	21.11.2024

8. Regelungen zur Werksicherheit

8.6 Verkehrssicherheit bei Baustellen

Tätigkeit	Name	Org.- Einheit	Datum	Bestätigung
Version erstellt	Manfred Soller	Standortleistungen	21.11.2024	
Geprüft	Alfred Sandner	Standortleistungen	21.11.2024	In Ordnung
Freigegeben	Christoph von Reden	Zentralfunktionen	21.11.2024	Freigegeben

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.6
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.6 Verkehrssicherheit bei Baustellen -	21.11.2024

1. Zweck

Diese Verfahrensanweisung hat zum Ziel, die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss aufrechtzuerhalten, wenn die gegebene Straßenbreite aufgrund temporärer Baustellen oder anderer Tätigkeiten für den Verkehr nicht zur Verfügung steht. Es muss gewährleistet sein, dass Rettungs- und Einsatzfahrzeuge den Einsatzort schnell erreichen können.

2. Geltungsbereich

Chemiepark GENDORF

3. Regelungsinhalt

Steht ein Straßenquerschnitt durch geplante oder ungeplante Maßnahmen wie z.B. Baustellen, Reparaturmaßnahmen, Aufstellen eines Kranes/Hebebühne, Abstellungen und Verladetätigkeit Aufgrund von Baustellenarbeiten usw. nicht in Gänze zur Verfügung, ist diese Maßnahme mit dem Antrag „Anforderung Sperrung von Verkehrsflächen Werkstraßen CPG“ per E-Mail (siehe Antrag) oder persönlich beim Fachbereich Verkehrsmanagement an den Werkschutz zu melden. Der Werkschutz prüft, ob der Verkehrsfluss und die Zugänglichkeit durch die Werkfeuerwehr (in Absprache mit dem Einsatzleiter vom Dienst (ELvD) nicht unzumutbar behindert werden, anschließend erteilt dieser anhand eines Regelplanes nach RSA (Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) die Genehmigung und trägt die Maßnahme in den Lageplan „aktuelle Verkehrsbehinderungen“ ein. Nach Einrichtung der Baustelle prüft der Werkschutz die Baustellensicherung und gibt die Arbeiten mit Unterschrift auf dem Regelplan frei oder lässt entsprechend nachsichern. Beim Zusammentreffen mehrerer Baustellen kann es gegeben falls erforderlich sein, dass eine Vermittlung zwischen dem Bauprojektmanagement (BPM) Koordinator der InfraServ Gendorf und den betroffenen

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.6
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.6 Verkehrssicherheit bei Baustellen -	21.11.2024

Standortgesellschaften stattfinden muss. Sollte durch diese Vermittlung keine Lösung gefunden werden, wird die Entscheidung zur Genehmigung an die Standortleiter delegiert.

4. Zuständigkeiten

4.1 Werkschutz der InfraServ Gendorf

- Fachlich richtige Ausführung der Baustellensicherung und ggf. der Umleitung.
- Prüfung der Verkehrsbehinderung für Dritte.
- Legt wenn nötig Umfahrmöglichkeiten und Geschwindigkeitsreduzierungen fest.
- Genehmigung der Verkehrseinschränkung.
- Pflegt die Angaben ins Intranet ein.
- Gibt Regelpläne aus.
- Informiert Werkfeuerwehr.

4.2 Standortgesellschaft

- Beantragt beim Werkschutz die Genehmigung.
- Beachtet mögliche Auswirkungen auf Dritte.
- Ggf. Abstimmen mit Belangen Dritter.
- Ist für das Vorliegen der Genehmigung für die Einrichtung der Baustelle verantwortlich.
- Ist für die Sicherheit der Baustelle verantwortlich.
- Sichert die Baustelle nach erhaltenem Regelplan durch Werkschutz ab.

4.3 BPM Koordinator

- Überprüft und koordiniert evtl. Kollisionen mehrerer Baustellen und legt in Absprache mit den Standortgesellschaften deren Prioritäten fest.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.6
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.6 Verkehrssicherheit bei Baustellen -	21.11.2024

5. Mitgeltende Unterlagen

Kapitel 8.1 „Allgemeine Werksregeln“

Kapitel 8.5 „Verkehrsregeln im Chemiepark GENDORF“

Kapitel 10.1 „Durchführen von Baumaßnahmen“

Lageplan Verkehrsbehinderungen im Intranet unter folgendem Link:

[Strassensperrungen](#)

6. Anlagen

[Antrag Anforderung Sperrung von Verkehrsflächen Werkstraßen CPG](#)